

4. J u f t i z w e s e n.

Das Verzeichnis derjenigen Behörden (Kassen), an welche nach der vom Bundesrat am 23. April 1880 beschlossenen Anweisung Ersuchen um Einziehung von Gerichtskosten zu richten sind (Zentralblatt für das Deutsche Reich von 1912 S. 311 ff.), erfährt folgende Änderungen und Ergänzungen:

1. Auf Seite 359 unter Rothenburg (Oberlausitz) ist in der letzten Spalte „Rothenburg a. N.“ in „Rothenburg D. L.“ zu berichtigen.
2. Auf Seite 329 ist zwischen „Gladbach“ und „Gladenbach“ das Verzeichnis dahin zu ergänzen:

Für den Bezirk des Amtsgerichts	In dem Staate	Gehört zum		Betreffende Kasse oder Behörde
		Landgericht	Oberlandes- gericht	
Gladbeck	Preußen	Essen	Hamm	Königl. Gerichtskasse in Gladbeck.

5. M i l i t ä r w e s e n.

Bekanntmachung.

Dem Oberstabsarzt z. D. Dr. Bassenge in Wien ist auf Grund des § 42 Ziffer 2 der Deutschen Wehrordnung die Ermächtigung erteilt worden, Zeugnisse der im § 42 Ziffer 1a bis c ebendasselbst bezeichneten Art über die Tauglichkeit derjenigen militärpflichtigen Reichsangehörigen auszustellen, welche ihren dauernden Wohnsitz in den österreichischen Kronländern mit Ausnahme von Galizien und der Bukowina haben.

Berlin, den 9. September 1913.

Der Reichskanzler.

Im Auftrage: Gallenkamp.

